

Satzung der Liberalen Hochschulgruppe Halle

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Liberale Hochschulgruppe Halle (Saale) – in Kurzform LHG Halle – ist eine unabhängige hochschulpolitische Interessengemeinschaft.
- (2) Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Martin-Luther-Universität Halle (Saale) und die Hochschule für Kunst und Design Halle (Saale).
- (3) Ihr Sitz ist Halle (Saale).

§ 1a Verbandsmitgliedschaften

- (1) Die LHG Halle kann Verbänden Liberaler Hochschulgruppen auf Landes-, Bundes- und Europaebene sowie sonstigen Vereinigungen, deren Ziele, Satzungen und Grundsätze dem Wesen nach der LHG Halle gleich sind, beitreten.
- (2) Über den Beitritt entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die LHG Halle ist eine hochschulpolitische Interessengemeinschaft. Sie fördert den liberalen Gedanken, geprägt von Toleranz und Offenheit. Dabei fühlt sie sich keiner Partei oder Jugendorganisation verpflichtet.
- (2) Die LHG Halle vertritt studentische Interessen und engagiert sich für die politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Belange der Studenten an den Hochschulen in Halle (Saale).
- (3) Die Mittel der LHG Halle dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (4) Die Ämter sind Ehrenämter.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der LHG Halle. Der Vorstand kann zur Realisierung von Projekten einmalige Aufwandsentschädigungen entrichten.
- (6) Die LHG Halle darf niemanden durch Zuwendungen, die nicht im Interesse seines Zweckes liegen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Ausgaben ist stets der Erhalt stabiler finanzieller Verhältnisse der LHG Halle zu prüfen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der LHG Halle ist grundsätzlich unabhängig von Geschlecht, Alter, Abstammung, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben oder religiösen Anschauungen, sofern das Mitglied die freiheitliche und demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland achtet und sich zu Satzung, Zielen und Grundsätzen der LHG Halle bekennt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der LHG Halle ist unabhängig von der Mitgliedschaft in politischen Parteien oder deren Jugendorganisationen.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in hochschulpolitischen Interessengemeinschaften, die mit der LHG Halle konkurrieren, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitgliedschaft in Organisationen und Vereinigungen, welche vom Landes- oder Bundesamt für Verfassungsschutz erfasst oder beobachtet sind, ist mit der Mitgliedschaft in der LHG Halle unvereinbar.
- (5) Mitglied mit Stimmrecht der LHG Halle kann werden, wer immatrikulierter Student an den Hochschulen gemäß § 1 Abs. 2 ist. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Mitglied ohne Stimmrecht kann jeder sonstige Angehörige der Hochschulen gemäß § 1 Abs. 2 werden. Über Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Ein Mitglied kann auf einen begründeten Antrag durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus der LHG Halle ausgeschlossen werden, wenn es die Satzung fortgesetzt missachtet oder sich für die LHG Halle schädlich verhält.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der LHG Halle wird erworben durch Aufnahme nach schriftlichem Antrag. Der Aufnahmeantrag wird beim Vorstand gestellt.
- (2) Im Mitgliedsantrag ist Name, Vorname, Geburtsdatum, das Semester der Immatrikulation sowie der Studiengang und die Art des angestrebten Abschlusses zu erfassen.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gründe, die einer Aufnahme entgegenstehen, müssen dem Antragsteller nicht mitgeteilt zu werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist über die Aufnahme oder Ablehnung zu unterrichten. Gegen die Aufnahme und Ablehnung steht ihr ein Widerspruchsrecht zu.
- (5) Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, kann ein neuer Antrag frühestens ein Jahr nach der Ablehnung des vorherigen Antrags gestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen darf auf Beschluss der Mitgliederversammlung von dieser Regelung abgewichen werden.
- (6) Eine Aufnahme beantragen können alle Personen, denen nach § 3 die Mitgliedschaft ermöglicht ist.

§ 5 Mitgliederrechte

- (1) Jedes Mitglied ist aufgerufen, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke und Ziele der LHG Halle aktiv zu fördern und sich an der politischen, organisatorischen und sonstigen Arbeit der LHG Halle zu beteiligen.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen, ändern und aufheben. Diese Ordnung bestimmt die Höhe der Beiträge und das Verfahren der Zahlung.
- (3) Auf schriftlichen Antrag können Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden. Über die Freistellungen entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu unterrichten, dass Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht freigestellt sind. Eine namentliche Nennung erfolgt nicht.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich Sonderumlagen für bestimmte Projekte und Aktivitäten erheben.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Sitzungen und Mitgliederversammlungen der LHG Halle teilzunehmen. Jedem Mitglied steht hier das Rede- und Antragsrecht zu.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv und passiv an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung teilzunehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Ausscheiden aus dem universitären Kontext der Hochschulen gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1, Tod oder den Beitritt zu einer anderen Gruppierung gemäß § 3 Abs. 3.
- (2) Eine Austrittserklärung muss in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden.
- (3) Der Ausscheidende hat auf das Vermögen der LHG Halle keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.
- (4) Begehrt das aus dem universitären Kontext der Hochschulen gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 ausscheidende Mitglied das Fortbestehen der Mitgliedschaft in der LHG Halle, so hat es mit Verweis auf § 3 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2 die Mitgliederversammlung hierüber zu unterrichten.

§ 7 Kandidaten und Ämter in universitären Gremien

- (1) Die LHG Halle kann zu jeder Wahl, die an den Hochschulen nach § 1 Abs. 2 stattfindet, im Rahmen der Zulässigkeit, Kandidaten bestimmen.
- (2) Jedem Mitglied steht eine Bewerbung zur Kandidatur und der Vorschlag von Dritten frei. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung durch Abstimmung eine Kandidatur ablehnen.
- (3) Die Kandidaten legen untereinander die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag selbst fest. Sofern unter den Kandidaten keine Einigkeit über die Reihenfolge auf der Vorschlagsliste hergestellt werden kann, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand stellt die Kandidaten nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung in der festgelegten Reihenfolge auf. Kandidaten deren schriftliches Einverständnis nicht vorliegt werden nicht berücksichtigt.

§ 8 Organe der LHG Halle

- (1) Organe der LHG Halle sind dem Range nach:
 - a. die Mitgliederversammlung;
 - b. der Vorstand.
- (2) Die Organe sind an die Satzung gebunden. Sie geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Alle grundsätzlichen Angelegenheiten und Entscheidungen unterliegen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der LHG Halle und hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 1. Beratung und Beschlussfassung über die Richtlinien und die Aktivitäten der LHG Halle zur Erfüllung ihres Zwecks;
 2. Wahl und Abwahl des Vorstandes, § 12 Abs. 1 und 4;
 3. Wahl und Abwahl des Kassenprüfers, § 14 Abs. 1;
 4. Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Berichts des Kassenprüfers;
 5. Entlastung des Vorstandes;
 6. Erlass, Änderung und Aufhebung der Beitragsordnung, § 5 Abs. 2;
 7. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, § 5 Abs. 2;
 8. Festlegung der Höhe von Sonderumlagen § 5 Abs. 4
 9. Bestimmung der Kandidaten der LHG Halle zu den Wahlen, § 7 Abs. 2;
 10. Entscheidung über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern, § 3 Abs. 6;
 11. Beschluss über Ausnahmen im Einzelfall, § 3 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2;
 12. Ausübung des Widerspruchrechtes, § 4 Abs. 3;
 13. Beschluss über Beitritt zu Verbänden und Vereinigungen, § 1a Abs. 2;
 14. Nachträgliche Genehmigung von Ausgaben, § 13 Abs. 4;
 15. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, § 15 Abs. 1; m. Beschlussfassung über die Auflösung der LHG Halle, §15 Abs. 2.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen persönlich erscheinenden Mitgliedern der LHG Halle zusammen.
- (4) Stimmrecht haben alle persönlich erscheinenden Mitglieder nach § 3 Abs. 4.
- (5) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Einfache Mehrheit bedeutet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.
- (7) Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit gefasst werden, sind insbesondere § 9 II lit. a, c, d, e, f, g, h, j, k, l, m und n.
- (8) (8) Sieht die Satzung eine Zweidrittel- oder Dreiviertelmehrheit vor, so werden die Enthaltungen bei der Berechnung einbezogen. Zudem sind diese Beschlüsse nur

gültig, wenn bei Beschlussfassung mindestens 65% aller stimmberechtigten Mitglieder der LHG Halle anwesend sind.

- (9) Insofern in dieser Satzung eine Anhörung der Mitgliederversammlung vorgesehen ist, so ist das Ergebnis der Anhörung bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Bindungswirkung entfaltet das Ergebnis der Anhörung nicht. Die Entscheidung ist der Mitgliederversammlung zu begründen.
- (10) Die Stimmabgabe findet nur auf Antrag geheim statt.
- (11) Der Vorsitzende leitet in der Regel die Mitgliederversammlung. Wird ein Vorstand gewählt, so ist ein Versammlungsleiter zu wählen oder zu bestimmen.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde.

§ 10 Zusammentritt der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstands, mindestens aber einmal im Semester zusammen.
- (2) Die Einladung erfolgt vorbehaltlich § 16 Abs. 2 ausschließlich per E-Mail an eine, von jedem Mitglied zu benennende, E-Mail-Adresse.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstands einzuberufen.
- (4) Die Einladungsfrist zu Abs. 1 beträgt 7 Tage, zu Abs. 3 2 Tage.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand der LHG Halle besteht aus
 1. dem Vorsitzenden oder zwei Co-Vorsitzenden;
 2. bis zu drei Stellvertretenden Vorsitzenden;
 3. bis zu zwei Beisitzern oder bis zu einem Beisitzer bei zwei Co-Vorsitzenden.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung der LHG Halle nach den politischen und organisatorischen Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er verwaltet das Vermögen der LHG Halle.
- (3) Der Vorsitzende leitet die LHG Halle. Er führt mit den übrigen Mitgliedern des Vorstands die laufenden Geschäfte. Von der Zuständigkeits- und Ämterverteilung nach § 11 kann nach Anhörung der Mitgliederversammlung abgewichen werden.
- (4) Der Vorsitzende vertritt Anliegen der LHG Halle gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch die Beisitzer vertreten.
- (5) Die LHG Halle wird in den Vereinigungen nach § 1a Abs. 1 durch den Vorsitzenden vertreten. Durch Vorstandsbeschluss kann die Vertretungsmacht für einzelne Angelegenheiten oder Ereignisse an andere Mitglieder delegiert werden.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied hat am Ende seiner Amtszeit gegenüber der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben. An diesen schließt sich der Bericht des Kassenprüfers an.

§ 12 Wahl und Abberufung des Vorstandes; Ende seiner Amtszeit

- (1) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit im ersten Wahlgang, so reicht im folgenden Wahlgang die relative Mehrheit, d.h. gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Annahme der Wahl muss ausdrücklich erklärt werden.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes dauert vom Beginn eines Semesters an den unter § 1 Abs. 2 genannten Hochschulen bis zum Beginn des übernächsten Semesters. Wird ein Vorstandsmitglied nachgewählt, so endet dessen Amtszeit zu Beginn des kommenden Wintersemesters.
- (3) Die Amtszeit endet zudem durch Rücktritt oder durch Abberufung.
- (4) Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum einer Mitgliederversammlung mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen erfolgen. Anträge auf Abberufung müssen mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes fort.

§ 13 Verwaltung des Vermögens der LHG Halle

- (1) Die Verwaltung der Kasse der LHG Halle obliegt dem Vorstand. Der Vorstand bestimmt ein verantwortliches Mitglied des Vorstandes für die Kassenführung.
- (2) Alle Ein- und Ausgänge sind zu dokumentieren.
- (3) Alle Ausgaben müssen schriftlich belegt werden. Auf der Quittung müssen der Zweck der Ausgabe, sowie Datum und Empfänger im Detail aufgeführt werden. Gattungsbegriffe sind hierbei nicht ausreichend. Entspricht eine Quittung nicht dieser Form, so muss der Verantwortliche diese zurückweisen. Weist er eine solche, nichtformgemäße Quittung nicht zurück, so haftet er für einen nicht belegten Betrag persönlich. Im Falle der Zurückweisung haftet der Vorlegende persönlich.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 Satz 5 und 6 kann die Mitgliederversammlung Ausgaben nachträglich genehmigen.
- (5) Von der Einrichtung einer Kasse und deren Verwaltung nach Abs. 1 kann bis zum Erlass einer gültigen Beitragsordnung abgesehen werden.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Mit der Wahl des Vorstandes wird ein Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung bestellt.
- (2) Diesem obliegt die Aufgabe, mit Ablauf der Amtszeit des Vorstandes sowie stichprobenartig die Buchprüfung über die Einnahmen und Ausgaben zu tätigen, sowie die Verwendung über Mittel von Geldgebern zu bestätigen, um einen Mittelverwendungsnachweis für diese führen zu können, sofern dies von diesen erwünscht wird.
- (3) Der Kassenprüfer schlägt die Entlastung des Vorstandes vor, sofern er keine Unregelmäßigkeiten feststellt.

- (4) Von der Wahl eines Kassenprüfers nach Abs. 1 kann bis zum Erlass einer gültigen Beitragsordnung abgesehen werden.

§ 15 Satzungsänderungen; Auflösung der LHG Halle

- (1) Zur Änderung dieser Satzung bedarf es eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungsanträge müssen den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sein.
- (2) Die Beschlussfassung zur Auflösung der LHG Halle bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Auflösung der LHG Halle muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein und entweder von einem Drittel der Mitglieder oder dem Vorstand getragen werden.
- (3) Anträge nach Abs. 1 und Abs. 2 sind zu außerordentlichen Sitzungen gemäß § 10 Abs. 3 nicht zulässig.
- (4) Die auflösende Mitgliederversammlung hat über die Verwendung der Mittel der LHG Halle zu entscheiden. Das Vermögen muss nach Möglichkeit der Friedrich-Naumann-Stiftung zum Zweck der Förderung hochschulpolitischer Zwecke zufallen.
- (5) Zur Änderung der nachfolgend genannten Punkte der Satzung bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung:
- a. §§ 1, 2 und 3;
 - b. § 3 Abs.3 Satz 2 und Satz 4;
 - c. § 9 Abs. 8 Satz 2;
 - d. § 15 Abs. 1 und 2;
 - e. §15a.
- (6) Bei Beschlüssen nach Abs. 1, 2 und 5 ist die Maßgabe des § 9 Abs. 8 Satz 2 zu beachten.

§16 Formbedürfnis

- (1) Das Erfordernis der Schriftform im Sinne dieser Satzung ist stets durch elektronische Post (=E-Mail) erfüllt. Hierfür hat jedes Mitglied eine E-Mail-Adresse anzugeben.
- (2) Ist einem Mitglied der Empfang von E-Mails nicht möglich, so ist dies dem Vorstand anzuzeigen. Die Übermittlung erfolgt dann abweichend von Abs. 1 postalisch in gedruckter Form.
- (3) Ausnahmen von Abs. 1 sind mit Verweis auf § 16 ausdrücklich anzugeben.

§17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder durch eine neue gesetzliche Bestimmung unwirksam werden, so wird die Gültigkeit dieser Satzung im Übrigen nicht berührt. Der Vorstand ist verpflichtet, eine ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der gewollten möglichst nahe kommt.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung zum 13. Dezember 2022 in Kraft.